



# Jöhstädter Amtsblatt

für Jöhstadt und die Ortsteile Schmalzgrube, Grumbach,  
Neugrubach, Steinbach und Oberschmiedeberg

Jahrgang 2019 | Ausgabe 06

Amtsblatt vom 15. Mai 2019

## Bekanntmachungen

- Wahlbekanntmachung für die Wahlen zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

## Bekanntgabe von Beschlüssen

- Beschlüsse der 60. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 02. Mai 2019



<sup>2), 6)</sup> Die Gemeinde ist in  <sup>4)</sup> allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum  übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.<sup>7)</sup>

<sup>4)</sup> Die Gemeinde ist in  Sonderwahlbezirke eingeteilt, und zwar:

Die Gemeinde ist in  Briefwahlbezirke für die Kommunalwahl eingeteilt.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um  17:00 Uhr

in Rathaus Jöhstadt - Ratssaal - Markt 185 - 09477 Jöhstadt

zusammen.

Die Gemeinde ist in  Briefwahlbezirke für die Europawahl eingeteilt.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um  17:00 Uhr

in Rathaus Jöhstadt - Ratssaal - Markt 185 - 09477 Jöhstadt

zusammen.

Die Gemeinde ermittelt das Briefwahlergebnis für die Europawahl für folgende Gemeinden mit:

## 3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

- die Stimmzettel für die **Europawahl** sind von weißer oder weißlicher Farbe,
- die Stimmzettel für die **Gemeinde-/Stadtratswahl** sind von <sup>8)</sup> **gelber** ,  
die für die **Ortschaftsratswahl** von **grüner** und ,  
die für die **Stadtbezirksbeiratswahl** von  und  
die für die **Kreistagswahl** von **rosa**  Farbe .
- Die Stimmzettel für die Wahl/für den zweiten Wahlgang zur Wahl des **(Ober-)Bürgermeisters** sind von  Farbe,  
die für die Wahl/für den zweiten Wahlgang zur Wahl des **Landrats** von  Farbe.
- Der/die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

 Bei der Wahl zum Europäischen Parlament

## 4. Jeder Wähler hat eine Stimme

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

## 5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

 Bei der Gemeinde-/Stadtratswahl, Ortschafts-/Stadtbezirksbeiratswahl oder Kreistagswahl:<sup>8)</sup>4. Jeder Wähler hat **drei** Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

- a) die für den Wahlkreis/des Wahlgebiets zugelassenen Wahlvorschläge<sup>9)</sup> unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Abs. 5 und 6 KomWO bestimmten Reihenfolge,
- b) die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Postleitzahl und Wohnort entsprechend der nach § 20 Abs. 2 KomWO bekanntgemachten Anschrift<sup>10)</sup> in der zugelassenen Reihenfolge.<sup>11), 12)</sup>

5.<sup>8)</sup> Bei **Verhältnisswahl**: Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.

- Der Wahlberechtigte kann seine Stimme Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren) oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren).
- Der Wahlberechtigte gibt dabei seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

Bei **Mehrheitswahl**: Es können die Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind und andere Personen gewählt werden. Der Wahlberechtigte kann jedem Bewerber oder jeder anderen Person nur **eine** Stimme geben. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel

- a) Einem Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise,
- b) andere Personen durch eindeutige Benennung auf den freien Zeilen

als gewählt kennzeichnet.

 Bei der (Ober-)Bürgermeisterwahl oder Landratswahl:<sup>8)</sup>4. Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach 20 Absatz 2 KomWO bekanntgemachte Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Abs. 7 KomWO festgestellten Reihenfolge.<sup>13), 14), 15)</sup>

5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.<sup>13), 16)</sup>

## 6. Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.<sup>17)</sup>

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise 16 gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlkreises<sup>18)</sup> / Wahlgebietes<sup>9)</sup> in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen.  
Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebiets/Wahlkreises erfolgen.

Für die Europawahl gilt:

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder in der kreisfreien Stadt oder
- b) Briefwahl

teilnehmen

8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag), dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt, so rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Ort, Datum

Jöhstadt, 15. Mai 2019

Olaf Oettel

*Olaf Oettel*



Staat Jöhstadt  
Der Bürgermeister  
1633

rft

- 2 Nichtzutreffende Zeilen entfallen im Vordruck.
- 3 Nur bei (Ober-)Bürgermeister- und Landratswahlen.
- 4 Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
- 5 Die Gemeinde kann hier gemäß § 13 Satz 3 KomWG in geeigneter Weise mitteilen, welche Wahlräume barrierefrei zugänglich sind.
- 6 Für Gemeinden, die in eine **größere Anzahl** von Wahlbezirken eingeteilt sind.
- 7 Gemäß § 27 Absatz 1 KomWO kann anstelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.
- 8 Nichtzutreffendes streichen.
- 9 Sofern in einem Wahlkreis **mehrere** Wahlvorschläge zugelassen worden sind.
- 10 Gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 KomWO unterbleibt bei Gemeinderatswahlen, Ortschaftsratswahlen und Stadtbezirksbeiratswahlen die Angabe von Postleitzahl und Wohnort.
- 11 Sofern in einem Wahlkreis nur **ein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel den für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschlag unter Angabe seiner Bezeichnung, die Familiennamen, Vornamen und Beruf oder Stand seiner Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge sowie drei freie Zeilen.
- 12 Sofern in einem Wahlkreis **kein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel drei freie Zeilen.
- 13 Sofern **mehrere** Wahlvorschläge zugelassen worden sind.
- 14 Sofern nur **ein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers des zugelassenen Wahlvorschlags sowie eine freie Zeile.
- 15 Sofern **kein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel eine freie Zeile.
- 16 Sofern nur **ein** oder **kein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise **oder** eine andere wählbare Person (zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen § 49 SächsGemO/§ 45 SächsLKRö) durch eindeutige Benennung auf der freien Zeile als gewählt kennzeichnet.
- 17 Bei der (Ober-)Bürgermeisterwahl oder Landratswahl wird die Wahlbenachrichtigung wegen eines etwaigen zweiten Wahlgangs nicht abgegeben.
- 18 Bei der Kreistagswahl, der Stadtratswahl in Kreisfreien Städten sowie in den kreisangehörigen Gemeinden, die von der Wahlmöglichkeit des § 2 Absatz 3 KomWG Gebrauch gemacht haben.

angeschlagen am: \_\_\_\_\_ abgenommen am: \_\_\_\_\_  
(Amtsblatt, Zeitung)

veröffentlicht am: 15. Mai 2019 im/in der Jöhstädter Amtsblatt

## Bekanntgabe der Beschlüsse der 60. Sitzung des Stadtrates am 02. Mai 2019

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02. Mai 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

### **Beschluss Nr. 612:**

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt ermächtigt den Bürgermeister die vorliegende Vereinbarung über die Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Koordinierung des Breitbandausbaus abzuschließen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
17	11	11	0	0	0

### **Beschluss Nr. 613:**

Der Stadtrat beschließt, den Bürgermeister zu bevollmächtigen, eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 3.980 m<sup>2</sup> des Flurstücks 418/3 der Gemarkung Steinbach zum Preis von 9,00 €/m<sup>2</sup> zuzüglich der Verfahrens- und Vermessungskosten anzukaufen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
17	11	11	0	0	0

### **Beschluss Nr. 614:**

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt die Vergabe von Bauleistungen zur Herstellung eines Fundamentes für ein Silo an die „Firma Baugeschäft Gotthard Rebentisch“, Alte Dorfstraße 97, 09456 Annaberg-Buchholz/OT Geyersdorf mit einer Auftragssumme von 14.282,97 €.

### **Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
17	11	11	0	0	0

**Beschluss Nr. 615:**

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, den Ankauf eines Streugutsilos 50/300 4x3,5 GFK inklusive der Nebenkosten für den Transport und Aufstellen (ohne Kran) an die Firma HOLTEN GmbH & Co. KG, Mooseckerstraße 2, 83098 Brannenburg, zum Preis von 28.976,50 € zu vergeben.

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
17	11	11	0	0	0

**Beschluss Nr. 616:**

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, den Bebauungsplan Nr. 5a „Erweiterung Gartenstraße“ Ortsteil Grumbach gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.  
Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 36/38 der Gemarkung Grumbach.  
Der oben aufgeführte Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5a „Erweiterung Gartenstraße“ soll nach § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht werden. Der Bekanntmachung wird ein Übersichtsplan (ohne Maßstab und Planangaben) als Anlage beigefügt.

Mit der Erarbeitung der Planunterlagen wird das Ingenieurbüro Dipl.-Ing. L.+B. Beltz, Architekt und Stadtplaner, Sternstraße 50 in 34414 Warburg, beauftragt.

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
17	11	11	0	0	0

**Beschluss Nr. 617:**

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt stimmt dem Bauantrag von Herrn Bert Jost, Hauptstraße 4 in 09477 Jöhstadt / OT Grumbach zur Baumaßnahme „Ausbau Dachgeschoss, Neubau Balkon an Nord-West-Seite und Neubau Doppelgarage“, Hauptstraße 4 in 09477 Jöhstadt / OT Grumbach auf dem Flurstück 464b der Gemarkung Grumbach, zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
17	11	11	0	0	0

**Beschluss Nr. 618:**

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt stimmt dem Bauantrag von Frau Sigrid Lukas, Wiesenweg 1 in 09477 Jöhstadt / OT Oberschmiedeberg zur Baumaßnahme „Anbau Balkon am Wohnhaus“, Wiesenweg 1 in 09477 Jöhstadt / OT Oberschmiedeberg auf dem Flurstück 12/1 der Gemarkung Oberschmiedeberg, zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
17	11	10	0	0	1

**Beschluss Nr. 619:**

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 428 c der Gemarkung Steinbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
17	11	11	0	0	0

**Beschluss Nr. 620:**

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der jeweiligen Geldzuwendung in Höhe von insgesamt 650,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
17	11	11	0	0	0

## **Beschluss Nr. 621:**

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendung in Höhe von insgesamt 500,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

### **Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
17	11	11	0	0	0

Jöhstadt, den 15. Mai 2019



Olaf Oettel  
Bürgermeister



#### **Impressum**

Herausgeber:	Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt
Verantwortlich:	Bürgermeister Olaf Oettel
Redaktion:	Stadtverwaltung Jöhstadt
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis